

Atenschutz-Masken – Was ist bei der Beschaffung ab 1.10.2020 zu beachten?

Ab **01. Oktober 2020** müssen alle hergestellten oder importierten partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) wieder den Anforderungen der europäischen PSA-Verordnung entsprechen.

Auf Basis der aktuellen Erkenntnislage hat das BMAS festgestellt, dass es für partikelfiltrierende Halbmasken auch in der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemiesituation keinen Versorgungsengpass mehr gibt, der eine Sonderzulassung rechtfertigen würde. Damit ist eine zentrale Voraussetzung für die bisherigen Ausnahmen, nämlich die Mangelsituation, nicht mehr gegeben und Ausnahmegewährungen im Zusammenhang mit der erstmaligen Bereitstellung auf dem EU-Binnenmarkt (Sonderzulassungen) sind nicht mehr statthaft. Dies bedeutet, dass der Nachweis eines angemessenen Schutzniveaus mithilfe des CPA-Prüfgrundsatzes ab dem 1.10.2020 nicht mehr in Betracht kommt. Ab dem 1. Oktober 2020 werden die Marktüberwachungsbehörden keine Bestätigungen der Verkehrsfähigkeit mehr ausstellen.

Somit dürfen Atemschutzmasken ab dem 01.10.2020 nur noch dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie vollständig die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 erfüllen.

Masken, die vor dem 1.10.2020 nach Deutschland importiert wurden und denen eine behördliche Bestätigung über einen bestandene CPA-Prüfung (Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken) beiliegt, dürfen aber weiterhin verwendet werden.